

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024

Anträge der Finanzkommission vom 21. Januar 2021

Der Kantonsrat hat

von der Botschaft der Regierung vom 22. Dezember 2020 Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. h der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup> und Art. 16d Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994<sup>2</sup>

als Beschluss:

1. Die Planwerte der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung für die Jahre 2022 bis 2024 werden gemäss Anhang zu diesem Beschluss genehmigt.
2. Die Regierung wird eingeladen<sup>3</sup>, im Budget 2022 für individuelle Lohnmassnahmen maximal 0,4 Prozent der massgebenden Lohnsumme vorzusehen und auf Mittel für den strukturellen Personalbedarf zu verzichten.
3. Die Regierung wird eingeladen<sup>4</sup>, der Finanzkommission jeweils bei Vorlage der Rechnung – erstmals bei Vorlage der Rechnung 2021 – Bericht zu erstatten, wie die Gewährung der Mittel für strukturelle und individuelle Lohnmassnahmen in Bezug auf den Sockelpersonalaufwand umgesetzt wurde. Dabei zeigt die Regierung auf, ob und wie die individuellen Lohnmassnahmen es erlaubten, die im Neuen Lohnsystem vorgesehene Lohnentwicklung auch tatsächlich zu gewährleisten. Ebenso führt sie aus, welche strukturellen Stellenbegehren möglich waren und auf welche verzichtet wurde. Damit soll der Finanzkommission ein Monitoring der Konsequenzen der Lohnmassnahmen ermöglicht werden.
4. Die Regierung wird eingeladen<sup>5</sup>, Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits im Umfang von 120 Mio. Franken zu ergreifen. Im Jahr 2022 soll die Entlastungswirkung mindestens 40 Mio. Franken, im Jahr 2023 mindestens 80 Mio. Franken und ab dem Jahr 2024 mindestens 120 Mio. Franken betragen.
5. ~~Dieser Beschluss~~ Ziff. 1 dieses Beschlusses gilt bis zur Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2025.

---

<sup>1</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> sGS 140.1.

<sup>3</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

<sup>4</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

<sup>5</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.